

§ 1 Vermittlungskonditionen

- 1.1 Vermittelt der Personalvermittler dem Arbeitgeber mit Erfolg einen Arbeitnehmer (vermittelte Person) erhält der Personalvermittler vom Arbeitgeber einmalig eine Vergütung. Die Vermittlung ist erfolgreich, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der vermittelten Person ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.

Die Vergütung für “Fachpersonal & Führungspersonal Jahresstellen”

(Koch, Service, Bar, Rezeption, Masseur, Küchenchef, Restaurantleitung, Barchef usw.)

beträgt 100% eines Monatsbruttoentgelts

der vermittelten Person, zzgl. MwSt.

Die Vergütung für “Hilfspersonal und Saisonstellen”

(Saisonstellen AT & DE, Commis de Rang, Commis Theke, Reinigungspersonal, Zimmermädchen usw.)

beträgt 75% eines Monatsbruttoentgelts

der vermittelten Person, zzgl. MwSt.

1.2. Die Vergütung wird fällig, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und vermittelter Person, **30 (Dreißig) Kalendertage** ungekündigt besteht. Maßgeblich für die Fälligkeit des Anspruchs des Personalvermittlers ist also nicht das tatsächliche Ende des Arbeitsverhältnisses, sondern der Zeitpunkt der einseitigen oder beidseitigen auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichteten Erklärung (wie z.B. Kündigung oder Aufhebungsvertrag). Die Frist beginnt mit dem ersten Arbeitstag- bzw. Probetag. Wird das Arbeitsverhältnis also vor Ablauf der **30 (Dreißig) Kalendertage** (gleich aus welchem Rechtsgrund) beendet, so steht dem Personalvermittler kein Anspruch auf Vergütung zu.

1.3 Für die vermittelte Person ist die Dienstleistung des Personalvermittlers kostenfrei.

§ 2 Rechnungsstellung

2.1 Die Rechnungsstellung kann **direkt durch das**

“Einzelunternehmen Christian Hoh“ erfolgen,

oder an das Factoring abgetreten werden.

2.2 Es kann daher die Forderung aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis an das Factoring abgetreten werden. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung, können im Fall der Abtretung ausschließlich an das Factoring erfolgen.

2.3 Die Rechnungsstellung erfolgt direkt nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung des Personalvermittlers (also nachdem das Arbeitsverhältnis **dreiig Kalendertage** bestanden hat).

Sobald das Arbeitsverhältnis der vermittelten Person **dreiig Kalendertage** bestanden hat, ist die Leistung des Personalvermittlers vollständig erbracht. Die Zahlungsfrist betrgt 14 Tage.

§ 3 Bedingungen fr Tarif -und Arbeitsvertrge

3.1 Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die vermittelte Person jeweils nach den Bedingungen der fr ihn geltenden Tarif- und Arbeitsvertrge zu beschftigen, insbesondere ihn hiernach zu vergten.

Sollte kein Tarifvertrag anwendbar sein, so verpflichtet sich der Arbeitgeber der vermittelten Person eine ortsbliche und angemessene Vergtung i.S.v. § 612 Abs. 2 BGB zu bezahlen.

3.2 Die vermittelte Person erhlt vom Personalvermittler folgende Angaben des Arbeitgebers (gem Stellenbeschreibung):

- · *Stellen- und Anforderungsprofil*
 - · *Kosten Personalunterkunft*
 - · *Arbeitszeiten / Urlaub*
 - · *Monatsbruttoentgelt*
-

§ 4 Einstellung als Facharbeiter/Akzeptanz internationaler Ausbildungsnachweise

Die Einstellung erfolgt gemäß dem Standard des Facharbeiters, soweit die jeweiligen Ausbildungsnachweise eingereicht werden. Falls internationale Arbeitnehmer aus der EU oder EWR vermittelt werden, akzeptiert der Arbeitgeber die jeweiligen Ausbildungsnachweise, bzw. Diplome (Zeugnisse), gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. soweit diese mit den entsprechenden Bescheinigungen vergleichbar sind. Sollte ein Arbeitnehmer seine Unterlagen gefälscht oder falsch übersetzt haben, obliegt die rechtliche Verantwortung alleinig beim Arbeitnehmer. Der Personalvermittler trägt keinerlei rechtliche Verantwortung für eventuelle falsch übersetzte, oder gefälschte Diplome (Bewerbungsunterlagen).

§ 5 Support Administration & Verwaltung

Der Arbeitgeber trägt im Verhältnis zum Personalvermittler die Sorge dafür, dass die melde-, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beschäftigungsaufnahme des Arbeitnehmers eingehalten werden. (*Hauptwohnsitz / Bankkonto / Krankenkasse / Steuernummer usw.*)

§ 6 Personalunterkunft

Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer (falls nötig) eine Personalunterkunft zur Verfügung. Die Kosten für die Personalunterkunft werden dem Personalvermittler vorab mitgeteilt.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Personalvermittler übernimmt gegenüber dem Arbeitgeber keine Haftung für etwaige Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses verursacht. Er ist an dem Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht beteiligt, insbesondere ist der Arbeitnehmer kein Erfüllungsgehilfe des Personalvermittlers.

§ 8 Nachträgliche erfolgreiche Vermittlung

Eine Vermittlung gilt auch dann als erfolgreich i.S.d. § 1, wenn der Arbeitgeber mit einer der ihm vorgeschlagenen Personen binnen 36 Monaten nach dem Tag, an dem ihm diese Person vorgeschlagen wurde, ein Arbeitsverhältnis begründet. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Personalvermittler unverzüglich – spätestens aber auf konkrete Nachfrage – darüber zu unterrichten, dass bzw. ob er mit einer vom Personalvermittler vorgeschlagenen Person innerhalb des genannten Zeitraums ein Arbeitsverhältnis begründet hat.

Schlussbestimmungen

Vereinbarungen, die von dem vorliegenden Vermittlungsvertrag abweichen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Konstanz. Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls Konstanz vereinbart.

Maßgebliches Recht für die Auslegung dieses Vertrages und für alle hiermit verbundenen Rechtsstreitigkeiten, ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Vermittlungsvertrag sind insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie die Rechtsgrundlagen zur Personalvermittlung anzuwenden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Berufskammer, welcher der Dienstleister angehört:

Industrie und Handelskammer

Berufsbezeichnung:

Privater Personalvermittler

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

DE 267 88 39 02

Betriebsnummer: 241 970 35

Christian Hoh | gastromatch | Obere Laube 42 | 78462 Konstanz

© 2024 info@gastromatch.com | Web: www.gastromatch.de |